



**Verordnung
über die Bekämpfung des Lärms
in der Stadt Königsbrunn
(Lärmschutzverordnung)**

**vom 23.11.2021
Inkrafttreten 01.01.2022**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



Verordnung über die Bekämpfung des Lärms (Lärmschutzverordnung)

Die Stadt Königsbrunn erlässt aufgrund von Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286), folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- oder Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- oder Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 20:00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Der Betrieb von Rasenmähern ist nur an Werktagen von Montag bis Samstag zwischen 08:00 Uhr und 12:00 Uhr sowie zwischen 14:00 Uhr und 19:00 Uhr erlaubt.
- (3) Die Bestimmungen des Gesetzes über Schutz der Sonn- und Feiertage sowie der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenschutzverordnung – 32. BImSchV) bleiben unberührt.

§ 2

Begriff der ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Hausarbeiten sind alle im oder außerhalb des Hauses (z. B. im Hof) anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Ruhestörende Hausarbeiten sind insbesondere das Ausklopfen von Gegenständen aller Art, das Hämmern, das Sägen oder Hacken von Holz und die Benutzung von Bohr-, Fräs-, Schneid- oder Schleifmaschinen, Hochdruckreinigern oder ähnlichen lärmintensiven Geräten.
- (2) Ruhestörende Gartenarbeiten sind alle in Gärten oder Grünanlagen anfallenden lärmregenden Arbeiten, die geeignet sind, die Ruhe der Allgemeinheit zu stören. Hierzu zählen insbesondere Arbeiten, bei denen motorbetriebene Geräte wie Rasenmäher, Laubsauger oder -bläser, Vertikutierer oder Heckenscheren benutzt werden.
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- und Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern oder Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.



- (4) Den zeitlichen Beschränkungen nach § 1 unterliegen nicht Arbeiten, die
- unaufschiebbar sind und zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder zur Verhütung oder Beseitigung einer Umweltschadenlage erforderlich sind
 - nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

§ 3

Benutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräten

Die Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungsgeräten und Tonwiedergabegeräten ist nur zulässig, wenn andere, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 7:00 Uhr, nicht unzumutbar gestört werden.

§ 4

Haustierhaltung

Haustiere sind so zu halten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch den von diesen Tieren erzeugten Lärm belästigt werden.

§ 5

Ausnahmen

- (1) Die Stadt Königsbrunn kann auf Antrag Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder der Nachbarschaft vor Lärm anzuerkennen ist.
- (2) Die Ausnahme kann unter Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.



§ 6

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten nach § 2 außerhalb der in § 1 festgelegten Zeiten durchführt,
- 2.) entgegen der Vorschrift des § 3 bei der Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten andere unzumutbar stört,
- 3.) entgegen der Vorschrift des § 4 Haustiere hält.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und gilt 20 Jahre.

Königsbrunn, 24.11.2021

Stadt Königsbrunn

Franz Feigl
Erster Bürgermeister

Diese Verordnung über die Bekämpfung des Lärms in der Stadt Königsbrunn wurde am 09.12.2021 im Rathaus, Geschäftsleitung, Zimmer 103, zur Einsichtnahme niedergelegt. Sie kann zu den üblichen Öffnungszeiten, nach vorheriger Terminvereinbarung, eingesehen werden. Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der Augsburgers Allgemeinen vom 09.12.2021, Seite 44, hingewiesen. Die Satzung ist auch unter www.koenigsbrunn.de einzusehen.

Königsbrunn, 09.12.2021

Franz Feigl
Erster Bürgermeister